

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung an den städtischen Grundschulen in Biberach an der Riß

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 16.07.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen. Aufgrund der Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27.06.2024 ergeben sich Änderungen beim Entgelt in der Benutzungs- und Entgeltordnung im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung.

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Biberach an der Riß bietet seit dem Schuljahr 2000/01 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VG) und seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB) an den Biberacher Grundschulen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen an.

Die Gruppenzahl sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Fachamt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung muss schriftlich mittels Anmeldeformular erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es werden nur Schüler der jeweiligen Schule in den Betreuungsgruppen aufgenommen. Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt erst nach erteilter schriftlicher Bestätigung.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31.01./ 31.08.) in schriftlicher Form erfolgen. Bei einem Schulwechsel in eine weiterführende Schule ist keine schriftliche Abmeldung des Kindes erforderlich.

Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen, muss keine neue schriftliche Anmeldung erfolgen, es sei denn, der Betreuungsumfang hat sich geändert. Dies gilt nicht für Schüler/-innen, die die Grundschulförderklasse besuchen.

Das Recht zur Kündigung der städtischen Schulkindbetreuung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel Wohnungswechsel/Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern und Änderung des Stundenplanes kann eine abweichende Abmeldung/Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden. Entsprechende Nachweise sind den Abmeldeunterlagen beizufügen.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Sind die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann der Benutzungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig oder fügt sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung ein und/oder weist Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten des nicht pädagogischen Betreuungsangebots übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, wird dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

Wird ein Kind, das nicht im Schulbezirk der Schule wohnt, von den Erziehungsberechtigten wiederholt nicht zum Betreuungsende des gebuchten Bausteines abgeholt, kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Kinder, die im Schulbezirk wohnen, werden zum Ende des gebuchten Bausteins nach Hause geschickt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Am Schützenmontag und Schützendiens- tag sowie bei Teilnahme des Betreuungspersonals an dienstlichen Veranstaltungen und Fort- bildungen wird keine Betreuung angeboten. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vorher, informiert. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen für jede Schule orientieren sich an den Betreuungsmodellen und am Stundenplan der jeweiligen Schule.

Es stehen folgende Betreuungsbausteine von Montag bis Donnerstag bzw. Freitag zur Verfü- gung.

Modell 1: Montag bis Freitag
 07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 13:00 Uhr

Modell 2: Montag bis Donnerstag bzw. Freitag
 07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 14:00 Uhr

Modell 3: Montag bis Freitag
 07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 16:00 Uhr

 bzw.

 Montag bis Donnerstag
 07:00 Uhr bis Beginn 2. Std. – und Ende 5. Std. bis 16:45 Uhr

Die Betreuungszeiten können an Ganztageschulen abweichen.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahmen an den Betreuungsmodellen 1- 3 wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen durch den Gemeinderat festgesetzten Entgelten. Die Betreuungsmodelle können nicht miteinander kombiniert werden. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

	Modell 1		Modell 2		Modell 3	
Entgelt je Kind pro Monat	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche
1 Kind	43 €	64 €	61 €	91 €	96 €	144 €
2 Kinder	32 €	48 €	50 €	75 €	85 €	128 €
3 Kinder	21 €	32 €	39 €	59 €	74 €	112 €
4 und mehr Kinder	7 €	11 €	25 €	38 €	60 €	91 €

Bzw.

	Modell 1		Modell 2		Modell 3	
Entgelt je Kind pro Monat	1-2 Tage/ Woche	3-5 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-4 Tage/ Woche	1-2 Tage/ Woche	3-4 Tage/ Woche
1 Kind	43 €	64 €	57 €	85 €	96 €	144 €
2 Kinder	32 €	48 €	46 €	69 €	85 €	128 €
3 Kinder	21 €	32 €	35 €	53 €	74 €	112 €
4 und mehr Kinder	7 €	11 €	21 €	32 €	60 €	91 €

In begründeten Fällen kann das Benutzungsentgelt um 25 % reduziert werden. Für die Bewilligung des Härtefalls ist ein Stadtpass vorzulegen.

Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule ist der Monat August entgeltfrei.

Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Betreuungsgruppe unverzüglich zubenachrichtigen. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

Die Anpassung der Entgeltsätze erfolgt nach der Bekanntgabe der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das jeweilige aktuelle Kindergartenjahr.

Bei Buchung der Betreuungsmodelle 2 + 3 ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Das Mittagessen ist auch für das zweite und jedes weitere Kind in voller Höhe zu bezahlen. Die Verpflegungskosten werden separat abgerechnet (gesondertes System). Die Eltern bzw. Erziehungs-/ Personenberechtigte/r verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder selbst verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe / Ankunft des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer beauftragten Person abgeholt werden, ist eine Benachrichtigung erforderlich.

§ 7 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme an der städtischen Schulkindbetreuung fällt unter den gesetzlichen Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der direkte Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der eigenen Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Erkrankt das Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, haben die Personenberechtigten das Betreuungspersonal unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu unterrichten. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2025 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Eltern / Erziehungsberechtigten.

Biberach an der Riß, 16.01.2025

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister